

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Vorab per Telefax: 030 9014-8790

Berlin, 17. Juli 2018

Unser Zeichen: 18-0512

In der Verwaltungsstreitsache

Semsrott, Arne ./ Senatsverwaltung für Inneres und Sport

- VG 2 K 57.18 -

begründen wir die Klage vom 20. März 2018 und nehmen zum Schriftsatz der Beklagten vom April 2018 wie folgt Stellung:

I. Zur Klage

Der Kläger macht einen Anspruch auf Auskunftserteilung aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) geltend.

1. Zum Sachverhalt

Mit E-Mail vom 29. Januar 2018 (**bereits als Anlage K1 vorgelegt**) hat der Kläger bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abteilung II – Verfassungsschutz einen Antrag auf Zugang zu allen dort vorliegenden Umweltinformationen gestellt.

Dr. Martin Jaschinski¹
Sebastian Biere¹
Oliver Brexl¹
Thorsten Feldmann, LL.M.²
Dr. Till Jaeger²
Thomas Nuthmann¹
Julian Höppner, LL.M.³
Dr. Lina Böcker
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.
Marcel Breite
Dr. Michael Funke
David Andrew Copland⁴
Johanna Schwarz

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, Attorney at Law, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail breite@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Dieser Antrag wurde zunächst mit E-Mail vom 29. Januar 2018 (**Anlage K2**) und nach der E-Mail des Klägers vom 30. Januar 2018 mit der Bitte um einen rechtsfähigen Bescheid (**Anlage K3**) mit dem mit der hiesigen Klage angegriffenen Ausgangsbescheid vom 20. Februar 2018 (vorgelegt als **Anlage K4**) abgelehnt.

Hiergegen wandte sich der Kläger rein vorsorglich mit seinem über den Unterzeichner eingelegten Widerspruch vom 20. März 2018 (**vorgelegt als Anlage K5**). Zeitgleich hat der Kläger Klage vor dem angerufenen Gericht erhoben.

Den Widerspruch hat die Beklagte bisher sachlich nicht beschieden.

2. Zum Rechtlichen

Der angegriffene Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abteilung II – Verfassungsschutz vom 20. Februar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil dem Kläger ein Anspruch auf Zugang zu den im Streit stehenden Informationen aus § 18 a Abs. 1 IFG Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG zusteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hiernach hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt.

a. Zur Anspruchsgrundlage

Der Kläger hat über die bereits im Antrag vom 28. Januar 2018 vorgetragene Anspruchsgrundlage hinaus jedenfalls einen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der bei der Beklagten verfügbaren Umweltinformationen aus § 18a Abs. 1 IFG Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG. Da der Kläger keine Akteneinsicht im Sinne des § 32 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) verlangt, kommt es auf dessen Voraussetzungen, Verfahrensregelungen und Ausnahmen nicht an.

Die von der Beklagten bemängelte etwaige unpräzise Benennung des Antragsgegenstandes durch den zum Zeitpunkt der Stellung des Auskunftsantrags noch nicht anwaltlich vertretenen Klägers führt nicht zur Abweisung der Klage: Grundsätzlich ist die Beklagte gemäß § 1 VwVfG Bln i.V.m. § 24 VwVfG verpflichtet, zu prüfen, ob dem Antragsteller ein Recht zur Offenlegung der von ihm begehrten Informationen zusteht oder nicht. Bei dieser Prüfung hat die Behörde alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang oblag es der Beklagten darüber hinaus auch bereits im Laufe der Entscheidungsfindung vor Erteilung des streitgegenständlichen Ausgangsbescheids auf ihre erst zum jetzigen Zeitpunkt geäußerten Bedenken in Hinblick auf einen möglicherweise aus ihrer Sicht unbestimmten bzw. unpräzisen Antrag hinzuwirken. So sieht der Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 S. 2 UIG vor, dass der antragstellenden Person der Umstand eines möglicherweise zu unbestimmten Antrags innerhalb eines Monats mitzuteilen und die Gelegenheit zur Präzisierung zu geben ist. Davon hat die Beklagte weder im behördlichen Verfahren bis zur Erteilung des Ausgangsbescheids vom 20. Januar 2018 noch im derzeit noch andauernden Widerspruchsverfahren Gebrauch gemacht.

Die Auffassung der Beklagten zum Verhältnis von VSG Bln und IFG Bln ist fehlerhaft und greift daher nicht. § 18 a IFG Bln i.V.m. dem UIG ist für die von der Beklagten geführten Akten anwendbar. Da das IFG Bln keinerlei Regelungen über den Zugang zu Umweltinformationen beinhaltet, führte der Gesetzgeber die Verweisungsnorm des § 18 a IFG Bln ein, die aus den folgenden Gründen nicht durch § 32 Abs. 3 VSG Bln gesperrt wird:

Gegen eine Sperrwirkung spricht zunächst der eindeutige Wortlaut des § 32 Abs. 3 VSG Bln, wonach allein das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine

Anwendung findet. Von einer Sperrwirkung gegenüber dem Umweltinformationsgesetz des Landes Berlin bzw. dem Umweltinformationsgesetz des Bundes ist nicht die Rede. Zudem bezieht sich der in § 32 Abs. 3 VSG Bln normierte Ausschluss nicht ausnahmslos auf das gesamte IFG Bln. § 32 Abs. 3 VSG selbst betrifft nur das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in die durch die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten. Schließlich unterscheidet das VSG Bln inhaltlich zwischen dem Recht zur Akteneinsicht (§ 32 VSG Bln) und dem Recht zur Auskunftserteilung (§ 31 VSG Bln) und legt diesen beiden Arten des Zugangs zu Informationen ein unterschiedliches Begriffsverständnis zu Grunde. Der Vorgang der Akteneinsicht ist umfassend zu verstehen, wenn auch begrenzt durch den konkreten Gegenstand des Informationsbegehrens. Nach dem materiellen Aktenbegriff umfasst die Akteneinsicht alle bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen schriftlichen Unterlagen wie Schriftsätze, Gutachten, Aktenvermerke, Randnotizen, Karten, Photos etc. (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 29 Rdnr. 13; *Bonk/Kallerhoff*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 29 Rdnr. 7 f.; *Clausen*, in: *Knack*, VwVfG, 8. Aufl. 2004, § 29 Rdnr. 12). Die Akteneinsicht hat derart zu erfolgen, dass dem Antragsteller Gelegenheit zum Studium der Akten und zur Anfertigung von Notizen und Auszügen aus den seitens der informationspflichtigen Stelle zur Verfügung gestellten Akten gegeben wird. Dem Kläger geht es aber nicht um eine Akteneinsicht in Akten, die in der Verfassungsschutzabteilung der Beklagten geführt werden. Der streitgegenständliche Antrag ist lediglich auf Erteilung einer schriftlichen Auskunft gerichtet. In Bezug auf die Erteilung von Auskünften ordnet § 31 VSG Bln - im Gegensatz zu § 32 VSG Bln - im Übrigen auch nicht die Nichtanwendbarkeit des IFG Bln und demnach auch nicht den Ausschluss des § 18a IFG Bln i.V.m. dem UIG an.

§ 32 Abs. 3 VSG Bln ist restriktiv dahingehend auszulegen, als dass der Verweis auf das IFG Bln allein das Recht zur Einsicht in von der beklagten

Behörde geführten Akten betrifft. Das Recht der Privatperson auf Erteilung von Auskünften bezüglich umweltrelevanter Informationen bleibt davon unberührt. Allein um Letzteres geht es dem Kläger allerdings.

Die hier maßgebliche Bestimmung des § 18a Abs. 1 IFG Bln wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 791) eingeführt, so dass sich die bereits im Jahre 2003 eingeführte Ausnahmeregelung des § 32 Abs. 3 VSG Bln (GVBl. 571) auch nicht auf § 18a Abs. 1 IFG Bln beziehen kann. Nach der Reform des VSG Bln im Jahre 2010 nahm der Gesetzgeber den § 18a IFG Bln zudem entgegen der Auffassung der Beklagten deswegen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des § 32 Abs. 3 VSG Bln mit auf, da eine totale Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz auf Landesebene in Hinblick auf den Zugang zu Umweltinformationen nicht gewollt war.

Dieses Auslegungsergebnis steht auch im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben des *„Übereinkommens vom 25.6.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“* (BGBl. II 2006, Seite 1251; im Folgenden: „Aarhus-Konvention“), mit der *„Richtlinie 2003/4/EG“* (Umweltinformationsrichtlinie, ABl. L Nr. 41 vom 14. Februar 2003, S. 26, im Folgenden: „UURL“) und deren Umsetzung in § 18a IFG Bln sowie den darin in Bezug genommenen Vorschriften des UIG, an die auch der Berliner Landesgesetzgeber gebunden ist. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen in Widerspruchs begründung (**Anlage K5**) verwiesen. Die von der Beklagten zitierten Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV und Art. 72 AEUV sind im vorliegenden Kontext nicht anwendbar und müssen daher auch außer Betracht bleiben. Ziel der UURL ist allein der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen, die Schärfung des Umweltbewusstseins, die Ermöglichung eines freien Meinungs austauschs, eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und die

Verbesserung des Umweltschutzes (vgl. Erwägungsgrund 1 UIRL). Die Themen „öffentliche Ordnung“ oder „Schutz der inneren Sicherheit“ iSd Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV und Art. 72 AEUV behandelt die UIRL nicht. Die UIRL sieht keine Bereichsausnahmen für Nachrichtendienste der EU-Mitgliedsstaaten vor. Daher gilt auch die grundsätzliche mitgliedstaatliche Pflicht zur Offenlegung umweltrelevanter Informationen in Nachrichtendiensten, soweit gesetzlich normierte Ausnahmen dem nicht entgegenstehen. Zwar ist grundsätzlich die Bundesrepublik Deutschland Regelungsadressat der UIRL. Allerdings treffen die Bundesländer selbst nationale Umsetzungspflichten, soweit durch die UIRL landesrechtliche Kompetenzbereiche der einzelnen Länder in Angelegenheiten der Nachrichtendienste betroffen sind. Würde die aufgrund des Vorgesagten geschaffene landesrechtliche Verweisungsnorm des § 18a Bln IFG nun wieder durch § 32 Abs. 3 VSG Bln ausgehebelt, würde dies einen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche Durchsetzungspflicht von Rechtsakten der EU seitens der Bundesländer bedeuten. Ein solches Durchsetzungsgebot auf Landesebene folgt unmittelbar aus Art. 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 GG i.V.m. der Pflicht zur Befolgung Gemeinschaftsrechts iSd Art. 5 EUV.

Insbesondere besteht zwischen § 32 VSG Bln und dem § 18a IFG Bln i.V.m. dem UIG im Einzelnen auch kein *lex specialis* Verhältnis. Methodisch kann eine Norm nur dann „*lex specialis*“ sein, wenn sie alle Tatbestandsmerkmale einer anderen Norm und mindestens eine weitere Voraussetzung enthält. Um gegenüber dem § 18a IFG Bln i.V.m. UIG spezieller zu sein, müsste § 32 VSG Bln also die gleichen Voraussetzungen zuzüglich einer weiteren Voraussetzung haben. Das ist nicht der Fall. Die Anwendungsbereiche sind völlig unterschiedlich. Das ergibt sich schon daraus, dass sich das § 18a IFG Bln i.V.m. UIG nur auf Umweltinformationen bezieht, während sich § 32 VSG Bln allgemein auf personenbezogene Daten bzw. sonstige Informationen der Verfassungsschutzbehörde in Berlin bezieht. Daher wäre allenfalls § 18 a IFG Bln i.V.m. dem UIG in seinem Anwendungsbereich spezieller gegenüber dem § 32 VSG Bln.

Damit ergibt sich der Informationsanspruch – selbst bei einer weiterhin ausdrücklich bestrittenen Anwendbarkeit des § 32 Abs. 3 VSG Bln in Bezug auf die Offenlegung von Umweltinformationen – entweder i. durch die unmittelbare Anwendung der Umweltinformationsrichtlinie aus Art. 3 Abs. 1 UIRL selbst oder aber ii. aus § 18a Abs. 1 IFG Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG im Wege einer richtlinienkonformen Reduktion des Ausschlussstatbestands in § 32 Abs. 3 VSG Bln dahingehend, dass der Ausschluss des Berliner Verfassungsschutzes von Offenlegungsbegehren nach dem IFG Bln jene Auskunftsbegehren, die Umweltinformationen betreffen, nicht umfasst.

2. Zum Antragsgegenstand

Für die Beklagte war von Anfang an erkennbar, dass es dem Kläger um Offenlegung aller Umweltinformationen geht, über die die Beklagte im Sinne des § 2 Abs. 4 UIG auch verfügt. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des Antrags vom 28. Januar 2018 (**Anlage K1**). Spätestens mit Einlegung des bis zum heutigen Tag noch nicht beschiedenen Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20. Februar 2018 der Beklagten präzisierte der Kläger sein Begehren dahingehend, als dass sein Auskunftsanspruch auf Übersendung einer Übersicht über sämtliche bei Ihnen verfügbare Umweltinformationen gerichtet ist. Eine weitergehende Präzisierung des Antragsgegenstandes ist nicht möglich. Ziel des Antrags ist schließlich die Identifikation aller bei der Beklagten verfügbaren umweltinformationsrelevanten Themen. Dem Kläger entzieht sich jedoch die konkrete Kenntnis darüber, welche Umweltinformationen bei der Beklagten auch tatsächlich vorhanden sind. Gerade um dieser unbefriedigenden Situation zu begegnen, macht der Kläger den Anspruch aus § 18a Abs. 1 IFG Bln i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG auf Übersendung eines Verzeichnisses verfügbarer Umweltinformationen bei der Beklagten geltend. Das vom Kläger begehrte Verzeichnis bezieht sich auf alle Alternativen des § 2 Abs. 3 UIG, soweit die dort aufgeführten Umweltinformationen bei der Beklagten auch vorhanden sind.

3. Kein Ausforschungsantrag

Entgegen der Auffassung der Beklagten bedarf es für den Antrag auf Offenlegung der vom Kläger begehrten Umweltinformationen keines Aufklärungsinteresses. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG besagt explizit, dass

„jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen [hat], über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“.

(Hervorhebung hinzugefügt).

Es widerspricht demnach dem eindeutigen und unmissverständlichen gesetzgeberischen Willen, zur Bejahung des Umweltinformationsanspruches ein besonderes Interesse auf Seiten des Anspruchsinhabers zu verlangen. Ein solches Interesse kann einzig und allein dann relevant werden, wenn ein in § 8 UIG und § 9 UIG genanntes Schutzgut betroffen ist, was hier aber erkennbar nicht der Fall ist, und damit die vom Gesetz geforderte Einzelabwägung vorzunehmen ist.

Soweit die Beklagte weiterhin auf die Verbindung des Klägers zum Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. und dem von diesem betriebenen Portal FragDenStaat.de verweist, wirft dies ein äußerst fragwürdiges Licht auf die Beklagte und das in ihrer Einlassung zum Ausdruck kommende Verständnis von Transparenz und Partizipation.

Die Beklagte mag sich ein Vorbild an dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz nehmen, der den Start des Portals FragDenStaat.de in Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2014 aktiv begleitet hat. Wir verweisen auf zwei Pressemitteilungen des Landesbeauftragten vom 12. Mai 2014 und 12. August 2014 und die darin zum Ausdruck gebrachte Bedeutung des Portals FragDenStaat.de für die Informationsfreiheit.

Beweis: Vorlage der Pressemitteilungen des Landesbeauftragten in Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 2014 und 12. August 2014

- Anlagenkonvolut K6 -

Der Vorwurf der Beklagten, dem Kläger gehe es lediglich um die bloße Ausforschung von Nachrichtendiensten, um auf diesem Wege die Außenwahrnehmung des Vereins zu verbessern, ist ohne jegliche Grundlage und wird entschieden zurückgewiesen. Die Beklagte mag darlegen, ab wie vielen Informationsanträgen sie von einer „Ausforschung“ ausgeht. Weiterhin mag sie darlegen, dass der Kläger diese von der Beklagten erfundene „Ausforschungsschwelle“ überschritten habe. Insoweit ist es natürlich auch völlig falsch, die über das Portal FragDenStaat.de gestellten Anträge pauschal sämtlich dem Kläger zuzurechnen. Die dortigen Antragsteller nutzen das Portal, um auf einfachem Wege ihre eigenen Interessen zu verfolgen.

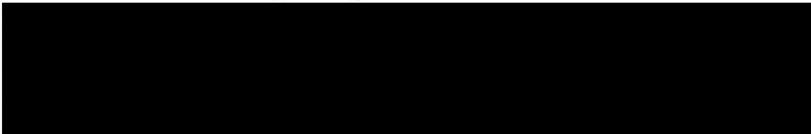
II. Zur Notwendigkeit des Widerspruchsverfahrens

Die Beklagte ging in ihrer als **Anlage K2** vorgelegten Antwort vom 29. Januar 2018 sowie in dem als **Anlage K4** vorgelegten Bescheid vom 20. Februar 2018 fälschlicherweise davon aus, dass der Kläger seinen Antrag auf Offenlegung der Informationen auf § 32 Abs. 1 VSG Bln stützt bzw. stützen musste, da aus der fehlerhaften Sicht der Behörde nach § 32 Abs. 3 VSG Bln das IFG des Landes Berlin nicht anwendbar und damit nur ein Antrag nach VSG des Landes Berlin möglich sei. Bei Anträgen, die sich allein auf das VSG Bln stützen, ist kein Vorverfahren durchzuführen, weshalb die Behörde wohl in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 20. Februar 2018 die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin als statthaften Rechtsbehelf angegeben hat. Da es dem Kläger allerdings nicht um § 31 VSG Bln oder § 32 VSG Bln, sondern um die Erteilung von Auskünften über bei der Beklagten verfügbaren Umweltinformationen im Sinne des §§ 18 a IFG Bln i.V.m. UIG des Bundes geht, ist sehr wohl der Widerspruch statthafter Rechtsbehelf und zwingend vor Erhebung einer Klage auch durchzuführen, weshalb sowohl der Widerspruch als auch die Klage entsprechend der im streitgegenständ-

lichen Bescheid vom 20. Februar 2018 enthaltenen fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Hinweis auf den bereits eingelegten Widerspruch zu erheben ist.

Bis zum heutigen Tag hat sich die beklagte Behörde nicht sachlich auf den Widerspruch eingelassen. Ein Widerspruchsbescheid erging bisher nicht.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.



Marcel Breite

Rechtsanwalt

Anlagenkonvolut K 6



12.05.2014

Start des Informationsfreiheitsportals FragDenStaat.de in Rheinland-Pfalz

- Pressemitteilung vom 12. Mai 2014

Mit wenigen Klicks zu mehr Transparenz: Seit heute kann jede Bürgerin und jeder Bürger über das Internetportal www.fragdenstaat.de Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an rheinland-pfälzische Behörden und Ministerien richten. Das Angebot gibt uns den nötigen Schwung für die Informationsfreiheit, den wir hier in Rheinland-Pfalz noch brauchen, erklärt der rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsbeauftragte, Edgar Wagner. Gemeinsam mit dem Projektleiter des Portals, Stefan Wehrmeyer, und der Vorsitzenden der Enquete-Kommission Aktive Bürgerbeteiligung für eine stark Demokratie des Landtags, Pia Schellhammer (B'90/Die Grünen), hat er heute die Plattform für Rheinland-Pfalz freigeschaltet.

Das Besondere an dem Online-Angebot ist die einfache Handhabung. Eine eigens für das Portal entwickelte Suchmaske hilft, mit wenig Mühe eine Anfrage auf Auskunft an die richtige Behörde zu schicken. Ein offenes Musterformular lädt ein, ganz bequem von überall aus, eine Frage zu einem konkreten Thema oder einer Entscheidung einzutippen. Die Seite bietet übersichtlich und leicht verständlich sämtliche Informationen zum Antrag an. Alle gestellten Fragen und die darauf erfolgten Antworten werden auf der Plattform veröffentlicht. Durch diese Dokumentation wird vermieden, dass Anfragen doppelt gestellt werden. Aber vor allem wird transparent, welche Themen von staatlicher Seite beantwortet und welche Anfragen abgelehnt wurden.

Die Idee, staatlichen Einrichtungen per Mausclick Fragen stellen zu können, ist nicht nur spannend, sondern mit Blick auf die digitale Partizipation gesellschaftlich und politisch notwendig. Die Möglichkeiten, die FragDenStaat.de anbietet, bauen für die Bürgerinnen und Bürger Hürden ab und fördern eine effektive Teilhabe an politischen Prozessen, so LfDI Wagner. Zudem habe seine Behörde eng mit dem Projektleiter, Stefan Wehrmeyer, zusammengearbeitet und die Nutzungsbedingungen des Portals aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und akzeptiert.

weitere Informationen

- fragdenstaat.de (<https://fragdenstaat.de/>)



12.08.2014

FragDenStaat.de belebt die Informationsfreiheit - Auf dem Weg zur neugierigen Gesellschaft -

- Pressemitteilung vom 12. August 2014

Seit dem 12. Mai 2014 sind in Rheinland-Pfalz Anfragen an öffentliche Stellen nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch über das Informationsfreiheits-Internetportal [FragDenStaat.de](http://www.fragdenstaat.de) möglich.

Fast 40 Anfragen wurden in den ersten drei Monaten seit der Freischaltung an öffentliche Stelle über das Portal gerichtet. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Möglichkeit, Ihre Anfragen einfach und schnell über das auch vom LfDI Rheinland-Pfalz geförderte Informationsportal zu stellen, also durchaus an.

Die Anfragen beschäftigen sich mit sehr unterschiedlichen Themen. So gab es Anfragen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum, zum Schuldenstand von Kommunen, zur Stellen-besetzung eines Ministeriums, zur Finanzierung der Drittmittelforschung an den Universitäten oder zum örtlichen Busverkehr. Daneben richtet sich eine Reihe von Anfragen auf Informationsübersichten der Behörden und auf geltende Rechtsvorschriften sowie interne behördliche Anweisungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Edgar Wagner, zeigte sich erfreut über diese Zwischenbilanz. Vielleicht sind wir auf dem Weg zu einer ‚neugierigen Gesellschaft‘. Es warten aber immer noch viele Informationen in den Aktenschränken der Behörden. Manche davon könnten die Bürgerinnen und Bürger interessieren. Die Informationsfreiheit hilft Ihnen dabei, Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

Was ist FragDenStaat.de?

Das Portal www.fragdenstaat.de (<http://www.fragdenstaat.de/>) wird von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betrieben. Ziel des Projekts ist es, der interessierten Bürgerin bzw. dem interessierten Bürger das Stellen eines Antrags auf Informationszugang zu erleichtern. Zudem soll durch Veröffentlichung der Anfragen und deren Antworten die Praxis der Behörden bei der Beantwortung von Informationsanfragen dokumentiert und positiv beeinflusst werden. Die Ziele und Handhabung von Frag den Staat erklärt ein eigens dafür produziertes [Video](https://player.vimeo.com/video/102604678) (<https://player.vimeo.com/video/102604678>) der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat eng mit www.fragdenstaat.de zusammengearbeitet und die Nutzungsbedingungen des Portals aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und akzeptiert.